

**Thema:** Bemerkungen zur Praxis  
**Datum:** Montag, 5. November 2012 06:50:31

---

Sehr geehrte Damen und Herren

### **Eintragungen bis zum 28.12.2012**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nach Weihnachten nur noch am 27. und 28. Dezember 2012 Eintragungen vorgenommen werden können. Deshalb nützen wir die Gelegenheit und machen Sie auf unsere Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug aufmerksam, die bis zum 7. Dezember 2012 regelmässig erscheinen wird:

"Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen im Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Deshalb ist gegen Ende Jahr mit einer längeren Dauer des Eintragungsverfahrens zu rechnen und Verzögerungen werden unvermeidlich sein. Insbesondere ist für Sitzverlegungen in den Kanton Zug wegen der mit den anderen Handelsregisterämtern vorzunehmenden Koordination mehr Zeit einzurechnen. Wir ersuchen Sie, auch Ihre Kundschaft entsprechend zu informieren und zu instruieren. Für das uns entgegengebrachte Verständnis sind wir Ihnen dankbar. Wir werden unser Bestes geben, um die Anmeldungen möglichst rasch zu bearbeiten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen werden sollten, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens am **10. Dezember 2012** mit allen erforderlichen Belegen einzureichen."

### **Statuten und Stiftungsurkunden**

[Art. 22 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung](#) (HRegV) normiert, dass Statuten von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Investmentgesellschaften mit festem Kapital, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital sowie Stiftungsurkunden von einer Urkundsperson beglaubigt werden müssen.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die Statuten und die Stiftungsurkunden mit dem nötigen Beglaubigungsvermerk versehen sind.

Die Statuten von Genossenschaften und Vereinen - nota bene - müssen von einem Mitglied der Verwaltung beziehungsweise des Vorstandes unterzeichnet sein.

### **Mahngebühren**

Trotz der konsequenten Anwendung der Vorauszahlung stellen wir fest, dass die Zahlungsmoral nachlässt. Wir gehen davon aus, dass Sie die ähnliche Erfahrungen machen. Die Aufwändungen mit dem Inkasso werden deshalb immer grösser. [Art. 9 Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister](#) schreibt vor, dass für die zweite schriftliche Mahnung, eine fällige Gebühr zu bezahlen, CHF 100.00 zu erheben sind. Spätestens ab dem 1. Januar 2013 werden wir diese Mahngebühr den säumigen Zahlern in Rechnung stellen. Wir wünschen uns, dass wir diese Mahngebühr möglichst wenig verrechnen müssen.

### **Merkblätter und Formulare**

Auf unserer Homepage, [www.hrazg.ch](http://www.hrazg.ch), stellen wir Ihnen Merkblätter und Formulare zur Verfügung. Vielleicht finden Sie genau jenen Hinweis, den Sie bei Ihrer Arbeit benötigen. Aktuell haben wir ein Merkblatt über die Eintragungspflicht und Recht auf Eintragung von Einzelunternehmen neu aufgeschaltet und die Merkblätter über die Fusion und die Umwandlung aktualisiert.

